

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 32.

Weimar.

30. November 1875.

## Ministerial-Bekanntmachungen.

[118] I. Unter Bezugnahme auf Artikel 1 des auch durch das Großherzogliche Regierungs-Blatt (Seite 163 ff. vom Jahre 1874) veröffentlichten Reichs-Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 wird die nachstehend abgedruckte Kaiserliche Verordnung, welche in dem am 25. September d. J. zu Berlin ausgegebenen Reichs-Gesetzblatte Nr. 27 publizirt ist, auch hierdurch im Großherzogthum Sachsen zu öffentlicher Kenntniß gebracht.

Weimar am 15. November 1875.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.

G. Thon.

## Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen zc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, auf Grund des Artikels 1 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 233), mit Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Einziger Artikel.

Die Reichswährung tritt im gesammten Reichsgebiete am 1. Januar 1876 in Kraft.

1875.

71

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Inseigel.

Gegeben Rostock, den 22. September 1875.



Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

[119] II. Für die mit Führung der Kirchenbücher und Standesregister bisher betrauten Behörden und Beamten wird unter Hinweisung auf die Bestimmungen in §. 23 Ziffer 4 und §. 45 Ziffer 7 der deutschen Wehordnung vom 28. September 1875 Folgendes zur Kenntniznahme und Nachachtung besonders bekannt gemacht:

1) Die mit Führung der Kirchenbücher und Standesregister bisher betrauten Behörden und Beamten bleiben verpflichtet, über die bis zum 1. Januar 1876 eingetragenen Geburten zum 15. Januar jedes Jahres einen Auszug aus dem Geburtsregister des um 17 Jahre zurückliegenden Kalenderjahres, (z. B. zum 15. Januar 1876 einen Auszug aus dem Jahre 1859, zum 15. Januar 1877 einen Auszug aus dem Jahre 1860 u. s. w.), enthaltend alle Eintragungen der Geburtsfälle von Kindern männlichen Geschlechts innerhalb der Gemeinde, an die Gemeindevorstände in der bisherigen Weise unentgeltlich einzureichen.

Die letzte Einreichung wird zum 15. Januar 1892 über die im Jahre 1875 Gebornen zu erfolgen haben.

2) In gleicher Weise bleiben die mit Führung der Kirchenbücher und Standesregister bisher betrauten Behörden und Beamten verpflichtet, für die bis zum Schlusse des Jahre 1875 Gebornen behufs der Anmeldung zur Stammrolle Geburtszeugnisse in der bisherigen Weise unentgeltlich auszustellen.

3) Endlich sind auch noch die mit Führung der Kirchenbücher und Standesregister bisher betrauten Behörden und Beamten verpflichtet, zum 15. Januar 1876 dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission des Bezirks (dem Bezirks-Direktor) einen Auszug aus dem Sterberegister des Jahres 1875